

B. Verfahrensgrundsätze (Prozessmaximen)

I. Dispositionsmaxime/ Parteiherrschaft/ Verfügungsmaxime

- Es ist Sache der Parteien, das Verfahren zu beginnen (§ 253 I ZPO), es zu beenden (§ 269 ZPO) und den Verfahrensgegenstand (§ 253 II Nr.2 ZPO) zu bestimmen.
- Prozessuales Gegenstück zur Privatautonomie
- Ausprägung: z.B. §§ 253 I, 253 II Nr. 2, 263, 269, 308 I ZPO
- Gegenteil: **Offizialgrundsatz**, § 152 StPO- Strafverfolgung obliegt dem Staat bzw. der Staatsanwaltschaft

II. Verhandlungsmaxime/ Beibringungsgrundsatz

- Es ist Aufgabe der Parteien, diejenigen Tatsachen vorzutragen und zu beweisen, die das Gericht seiner Entscheidung zugrunde legen soll.
- Ausprägung: z.B. §§ 282, 288 I ZPO
- Ausnahme: **Wahrheitspflicht** § 138 ZPO; **Beweiserhebung von Amts wegen** §§ 142- 144, 448 ZPO
- Gegenteil: **Untersuchungsgrundsatz** z.B. § 12 FGG, §§ 155 II, 244 II StPO

III. Grundsatz der Mündlichkeit

- In der gerichtlichen Entscheidung wird nur berücksichtigt, was auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung war. (Dieser Grundsatz beruht auf der Vorstellung, dass ein vom Gericht geleitetes Gespräch zwischen den Parteien oftmals eine effektivere Erledigung des Rechtsstreits ermöglicht als der bloße Austausch von Schriftsätzen)
- Ausprägung: § 128 I ZPO
- Ausnahmen: Ein Grundsatz mit vielen Ausnahmen aus Gründen der Prozessökonomie. Grundsätzlich verhandeln die Parteien über den Rechtsstreit vor dem erkennenden Gericht mündlich. Mit Zustimmung der Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren, also ohne mündliche Verhandlung entschieden werden § 128 II ZPO; entsprechend bei **Anerkenntnis** und **Säumnis** nach §§ 276 II, 331 III ZPO.

IV. Grundsatz der Unmittelbarkeit

- Nach § 309 ZPO kann ein Urteil nur von denjenigen Richtern gefällt werden, welche der dem Urteil zugrunde liegenden Verhandlung beigewohnt haben.
- Ausprägung: §§ 128 I, 309, 355 I 1 ZPO

V. Grundsatz der Öffentlichkeit

- Die Verhandlung vor den erkennenden Zivilgerichten einschließlich der Verkündung des Urteils ist öffentlich, § 169 GVG. Dieser Grundsatz bildet das Vertrauen des Einzelnen in die Unabhängigkeit der Gerichte.
- Ausprägung: § 169 GVG
- Ausnahmen: Familiensachen, Schutz Minderjähriger, §§ 170 ff. GVG

VI. Wahrung des rechtlichen Gehörs

- Jedermann hat vor Gericht einen Anspruch auf rechtliches Gehör. Für den Zivilprozess bedeutet das, dass jede Partei vor einer Entscheidung die Möglichkeit erhalten muss, den eigenen Standpunkt in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht darzulegen und zum Standpunkt des Gegners Stellung zu nehmen.
- Ausprägung: Art 103 I GG, § 139 ZPO

VII. Beschleunigungsgrundsatz

- Zügige Erledigung des einzelnen Rechtsstreits, wodurch die Funktionsfähigkeit der Zivilrechtspflege gewährleistet werden soll.
- Ausprägung: §§ 272 I, 139, 282, 296, 330 ff.